

ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN FV230006 vom 17. August 2023

Zh Bezirksgericht Horgen, 2023-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_FV230006

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN FV230006 du 17 août 2023

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN FV230006 del 17 agosto 2023

Erwägungen

E. 2

April 2021 in Verzug und schulde der Klägerin seit diesem Datum zudem Ver- zugszinse (act. 2 S. 17 Ziff. 58).

- 5 -

E. 2.1

Die Klägerin führt zur Begründung ihrer Forderung aus, dass sie nach mehrfachem Nachfragen und Mahnung der Beklagten zur Kenntnis habe nehmen müssen, dass die Vollendung des Werkvertrags nicht voraussehbar gewesen sei (act. 2 S. 20 Ziff. 70). Die Beklagte habe das Werk nicht zeitgerecht beendet und weder eine plausible Erklärung noch die gewünschten Dokumente zur Verzögerung in der Werksausführung geliefert, weshalb sie gestützt auf Art. 366 Abs. 1 OR vom Vertrag zurückgetreten sei (act. 2 S. 20 Ziff. 70 und Ziff. 73.2). Der Rücktritt vom Werkvertrag i.S.v. Art. 366 Abs. 1 OR sei zulässig, sofern der Rückstand in der Werksausführung nicht dem Risikobereich des Bestellers zuzuordnen sei

- 4 - (act. 2 S. 20 Ziff. 71). Dies gelte selbst dann, wenn der Unternehmer ausser Stande sei, einem durch höhere Gewalt verursachten oder anderweitig nicht voraussehbaren Hindernis mit zumutbarem Aufwand zu begegnen (act. 2 S. 20 Ziff. 71). Die Klägerin erachtete es nicht für plausibel, dass die Coronapandemie im durch die Beklagte behaupteten Ausmass die Lieferbarkeit von Ersatzteilen verhindert habe. Ohnehin liege die Coronapandemie ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Klägerin, womit der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 366 Abs. 1 OR zulässig gewesen sei (act. 2 S. 21 Ziff. 73.3).

E. 2.2

Die Klägerin machte weiter geltend, dass für die Dauer, in der sich der Jeep bei der Beklagten befunden habe, sie einen Leasingvertrag über ein gleichwertiges Fahrzeug habe abschliessen müssen, um die Mobilität ihres Mitarbeiters D._____ sicherzustellen (act. 2 S. 12–14). Sie sei verpflichtet gewesen, für dieses Ersatzfahrzeug eine Motorfahrzeugversicherung abzuschliessen und Strassenverkehrsabgaben zu bezahlen, während sie dieselben Aufwände für den Jeep weiterhin habe leisten müssen (act. 2 S. 15 Ziff. 48 und act. 2 S. 16 Ziff. 53). Vorliegend – so die Klägerin weiter – seien alle Voraussetzungen nach Art. 366 Abs.1 OR i.V.m. Art. 107/109 OR erfüllt (act. 2 S. 20 Ziff. 73). Somit sei sie nach dem Rücktritt per 22. Dezember 2021 vom Werkvertrag mit der Beklagten so zu stellen, wie wenn dieser nie eingegangen worden wäre (act. 2 S. 21 Ziff. 73.5 und act. 13 S. 6 Ziff. 34). Die Kosten des Ersatzwagens der Klägerin sowie die in diesem Zusammenhang angefallenen Versicherungs- und Strassenverkehrsabgaben seien

ihr durch die Beklagte zu ersetzen (act. 2 S. 21 Ziff. 73.5). Die erste Leasingrate von Fr. 20'000.– mache sie, die Klägerin, im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht nicht als Schaden gegenüber der Beklagten geltend. Gefordert würde lediglich Schadenersatz für die Leasingraten der ersten 10 Monate (April 2021 bis und mit Januar 2022), somit Fr. 21'274.–, und für die Leasingrate für die 26 Tage der Monate März 2021 und Februar 2022, somit Fr. 1'843.75 (act. 2 S.14 Ziff. 46 ff.). Für die Motorfahrzeugversicherung des Ersatzfahrzeuges fordert die Klägerin Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'591.33 (act. 2 S. 16 Ziff. 52) sowie Fr. 656.17 für diesbezügliche Verkehrsabgaben (act. 2 S. 17 Ziff. 56). Die Beklagte sei seit dem

E. 3.1

Die Beklagte verlangt die vollumfängliche Abweisung der Klage, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Klägerin (siehe Ziff. I.). Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an, dass der Jeep unmittelbar, nachdem er das erste Mal durch die Beklagte repariert worden sei, einen Motorschaden erlitten habe (act. 9 S. 2 Ziff. 5). Ein neuer Motor habe eingebaut werden müssen. Diesen habe die Beklagte bei der offiziellen Vertretung von Jeep in der Schweiz, der E._____ AG (nachfolgend E._____) bestellt (act. 9 S. 2–3 und S. 7 Ziff. 24). Der Motor sei durch die E._____, die Lieferprobleme im Zusammenhang mit der Coronapandemie geltend gemacht habe, nie geliefert worden (act. 9 S. 3 Ziff. 6). Die Beklagte habe nicht gewagt, der Klägerin das Auto ohne Rücksprache mit der E._____ herauszugeben. Der sich noch im Auto befindliche Motor habe weiterhin der E._____ gehört und habe von dieser zurückgenommen werden sollen (act. 9 S. 3 Ziff. 8).

E. 3.2

Zwar schliessen vorübergehende Leistungshindernisse den Schuldnerverzug als solchen nicht aus, wenn sie sich dem Risikobereich des Bestellers entziehen. Hingegen fehle es in einem solchen Fall am Verschulden des Unternehmers, welches für verschiedene Verzugsfolgen von Gesetzes wegen vorausgesetzt werde (act. 9 S. 6 Ziff. 21). Mangels anderslautender vertraglicher Vereinbarung der Parteien sei die gesetzliche Haftungsregel gemäss Art. 109 Abs. 2 OR anwendbar (act. 9 S. 7 Ziff. 23). Gemäss dieser habe der vom Vertrag zurückgetretene Besteller nur dann Anspruch auf Ersatz des ihm aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens, wenn der Schuldner nicht nachweise, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle (act. 9 S. 6 Ziff. 22). Die Beklagte habe die Reparatur des Jeeps unverschuldet nicht ausführen können, da sie für die Reparatur von der Lieferung von Originalteilen zwingend abhängig gewesen sei. Diese hätten durch die E._____ aufgrund der Coronapandemie nicht geliefert werden können (act. 9 S. 7 Ziff. 24). Sowohl durch die Ablehnung des durch die Beklagte angebotenen Ersatzwagens wie auch durch das Leasing eines im Vergleich zum Jeep deutlich teureren Ersatzwagens habe die Klägerin ihre Schadenminderungs-

- 6 - pflichten verletzt (act. 9 S. 4 Ziff. 10 und 11). Im Falle stillstehender Reparaturarbeiten aufgrund fehlender Ersatzteile wegen Lieferunmöglichkeit der E._____ sei es für die Beklagte im Übrigen klar gewesen, dass sie für einen von ihr bereitgestellten Ersatzwagen keinen Mietzins eingefordert hätte (Prot. S. 7 und S. 9). Folglich schulde die Beklagte gemäss Art. 109 Abs. 2 OR keinen Schadenersatz (act. 9 S. 7 Ziff. 24). III. (Würdigung) 1. 1.1. Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf Art. 366 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 107 ff. OR (act. 2 S. 20 Ziff. 73). Gemäss Art. 366 Abs. 1 OR kann der Besteller, ohne den Liefertermin

abzuwarten, vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer das Werk nicht rechtzeitig beginnt, er die Ausführung in vertragswidriger Weise verzögert oder er damit ohne Schuld des Bestellers so sehr im Rückstand ist, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist. Die Gültigkeit des klägerischen Vertragsrücktritts ist vorliegend unbestritten (act. 2 S. 11 sowie act. 9 S. 3 und S. 6 Ziff. 19). Gemäss Art. 109 Abs. 2 OR hat derjenige, der vom Vertrag zurücktritt, Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens, sofern der Schuldner nicht nachweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle (GAUCH, *Der Werkvertrag*, 6. Aufl. 2019, S. 297; WAL-TENSPÜHL, *Leistungsstörungen*, in: *Prinzipien des Vertragsrechts*, 4. Aufl. 2020, S. 87; WIEGAND, in: *BSK OR I*, S. 780 N 12 zu Art. 109 OR). Art. 109 Abs. 2 OR verpflichtet den Schuldner dazu, dem Besteller das negative Vertragsinteresse, auch als Vertrauensschaden bezeichnet, zu ersetzen (LEHMANN, in: *KUKO OR*, N 6 zu Art. 366 OR; THÉVENOZ, in: *CR CO I*, N 14 ff. zu Art. 109 OR; WIEGAND, in: *BSK OR I*, N 8 zu Art. 109 OR). Dabei handelt es sich um den Schaden, der dadurch entstanden ist, dass der Besteller auf die vollständige Vertragserfüllung vertraut hat (GAUCH, a.a.O., S. 317 N 689). Somit ist der Besteller so zu stellen, wie wenn er den betreffenden Vertrag mit dem Schuldner nie geschlossen hätte (BERGER, *Allgemeines Schuldrecht*, 3. Aufl. 2018, S. 526; WEBER/EMMENEGGER,

- 7 - *Berner Kommentar*, 2. Aufl. 2020, N 291 f. zu Art. 97–109 OR). Ausgaben in Verbindung mit dem Vertragsabschluss zählen zu den Schäden, die als Vertrauensschäden geltend gemacht werden können (WIEGAND, in: *BSK OR I*, N 9 zu Art. 109 OR). Der Schuldner macht sich allerdings nur haftbar, wenn er Verschulden am Verzug trägt (WIEGAND, in: *BSK OR I*, N 8 zu Art. 109 OR). 1.2. Die Behauptung, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle, hat der Schuldner zu substantiieren und zu beweisen (BISCHOFBERGER, *Substantiierungs- und Beweisprobleme (...)*, in: *Substantiieren und Beweisen (...)*, 2013, S. 41; GAUCH, a.a.O., N 662a; SCHWEIZER, *Substanziieren - wozu?*, *SJZ* 108/2012 S. 557 ff.; WIEGAND, in: *BSK OR I*, N 12 zu Art. 109). Die Notwendigkeit der Substantiierung ergibt sich aus der ZPO, das Ausmass der Substantiierungslast aus dem materiellen Bundesrecht (HERRMANN, (...) *Substanziieren? HAVE* 2012 S. 229 ff.; SCHWEIZER, a.a.O., S. 557 ff.). Das Zivilrecht regelt, welche Tatsachen erstellt sein müssen, um einen Anspruch zu begründen. Daher ergibt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Substantiierungslast aus der materiellen Zivilrechtsnorm, auf welche die beweisbelastete Partei ihren Anspruch stützt (DOLGE, *Anforderungen an die Substanziierung*, in: *Substantiieren und Beweisen (...)*, 2013, S. 22; SCHWEIZER, a.a.O., S. 557 ff., 559; BGE 108 II 337 S. 341 E. 2 und 3; 127 III 365 E. 2b). Gemäss Verhandlungsgrundsatz nach Art. 55 Abs. 1 ZPO sind die Parteien dazu verpflichtet, alle Tatsachen, welche die Grundlage ihrer Begehren bilden, konkret zu behaupten und mit Beweismitteln zu belegen (DOLGE, a.a.O., S. 22–23). Es muss dem Gericht möglich sein, über jede Tatsachenbehauptung Beweis zu erheben (BISCHOFBERGER, a.a.O., S. 41; HERRMANN, a.a.O., S. 229 ff.; SCHWEIZER, a.a.O., S. 557 ff., 561 f.; BGer, 4A_155/2014 vom 5. August 2014, E. 7.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.